

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 24 (1879)
Heft: 5

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

Nr. 5.

Erscheint jeden Samstag.

1. Februar.

Abonnementspreis: jährlich 4 Fr., halbjährl. 2 Fr. 10 Cts., franko durch die ganze Schweiz. — **Insertionsgebühr:** die gespaltene Petitzeile 10 Centimes. (10 Pfenning.) Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Schulinspektor Wyss in Burgdorf oder an Herrn Professor Götzinger in St. Gallen oder an Herrn Sekundarlehrer Meyer in Neumünster bei Zürich, Anzeigen an den Verleger J. Huber in Frauenfeld zu adressiren.

Inhalt: Die Volksschule eine Erziehungsschule. I. — Schweiz. Die Gerster'sche Schulakte des Kantons St. Gallen. III. (Schluss.) — Resultate der pädagogischen Rekruttenprüfungen für 1878. — Der Religionsunterricht im Kanton Zürich. — Verschiedenes aus St. Gallen, Nachrichten.

Die Volksschule — eine Erziehungsschule.

(Von Schulinspektor Wyss.)

Motto: Was nützt Vielwissen
ohne — Gewissen?

I.

Heute und zu allen Zeiten werden alle möglichen Ansprüche an die Volksschule gestellt. Der Politiker verlangt von ihr die Sorge für die politische Bildung des Volkes; der radikale Staatsmann verlangt vor Allem aus die Aufklärung; der Rückschrittsmann dringt darauf, dass sie den Geist des Gehorsams und der Unterwürfigkeit pflege; dem Theologen soll sie eine Stütze seines Glaubenssystems sein; der Landwirt verlangt von ihr landwirtschaftliche Vorbildung, und der Kaufmann hat ebenfalls seine eigenen Ansprüche.

Unter den Pädagogen selber herrscht Uneinigkeit. Solche, die vom Geiste der politischen Parteidämpfe bewegt und von freiheitlichem Streben geleitet sind, dringen mit Macht auf grössere Verstandesbildung. Die Pflege des Wissens und die Pflege der Denkkraft scheint ihnen die Hauptsache. Diese Pflege erhöht ja die Mittel zum „Genuss“. Fast muss man glauben, dass die Bestimmung des Menschen im Geniessen bestehe. Unter dem Einfluss dieser Leute wird die Volksschule eine blosse *Lernschule* und leidet an dem einseitigen *Intellectualismus*. — Andere Lehrerkreise betonen ebenso einseitig die Gemütsbildung.

Treten im Volksleben geistige Schäden und Gebrechen zu Tage, so wird in erster Linie immer die Schule dafür verantwortlich gemacht. Die Schule verschuldet die Abnahme des Glaubenslebens, den überhandnehmenden Amerikanismus oder Utilitarismus, den Mangel an Idealismus, den materiellen Sinn, die politische Unreife u. s. w. Kirche und Staat waschen dabei ihre Hände in Unschuld.

Solchen Erscheinungen gegenüber muss man sich immer wieder fragen: Worin besteht die eigentliche Aufgabe der Volksschule? Auf diese Frage hören wir zuerst die Antwort einiger bedeutender Pädagogen.

Comenius sagt: „Eine vollkommen ihrem Zwecke ent-

sprechende Schule nenne ich die, welche eine wahre *Menschenbildungsstätte* ist, wo der Geist der Lernenden in den Glanz der Weisheit eingetaucht wird, wo das Gemüt und seine Regungen zu vollem Einklang der Tugenden hingeleitet, das Herz von der göttlichen Liebe angelockt und so ganz gesättigt wird, dass schon hier unter dem Himmel ein himmlisches Leben zu führen, Alle sich gewöhnen. Der Mensch selbst ist nur Harmonie sowohl in Rücksicht auf den Leib wie auf die Seele. Denn wie die grössere Welt das Abbild eines ungeheuren Uhrwerkes ist, also auch der Mensch. Das Herz ist die Quelle des Lebens. Das Gehirn aber bringt die Bewegung hervor und leitet sie. So ist in den Bewegungen der Seele das Hauptträger der Wille; die treibenden Gewichte sind die Wünsche und Gefühle. Der Perpendikel, der die Bewegung öffnet und schliesst, ist die Vernunft. Wenn den Wünschen und Gefühlen nicht ein allzu grosses Gewicht angehängt ist, und der Perpendikel, die Vernunft, recht öffnet und schliesst, so kann es nicht anders sein, als dass die Harmonie und die Uebereinstimmung der Tugenden folgt, nämlich die gehörige Mischung von Handeln und Dulden.“

In der „Abendstunde eines Einsiedlers“ sagt Pestalozzi: „Alle reinen Segenskräfte der Menschheit sind nicht Gaben der Kunst und des Zufalls. Im Innern der Natur aller Menschen liegen sie mit ihren Grundauflagen. Ihre Ausbildung ist allgemeines Bedürfniss der Menschheit. Allgemeine Emporbindung dieser inneren Kräfte der Menschen-natur zu reiner Menschenweisheit ist allgemeiner Zweck der Bildung auch der niedrigsten Menschen. Die Berufs- und Standesbildung muss dem allgemeinen Zwecke der Menschenbildung untergeordnet sein. Auf Einfalt und Unschuld gegründete Weisheit und Kraft ist in jeder Lage und jeder Tiefe der Menschheit segnender Teil, sowie sie in jeder Höhe ihr unumgängliches Bedürfniss ist. Erst bist du Kind, Mensch, hernach Lehrling deines Berufes.“

Diese beiden Pädagogen legen also das Hauptgewicht auf die harmonische Entwicklung der Kräfte und Anlagen; die Schule soll allgemeine Menschenbildung an-

streben, und die Berufs- und Standesbildung hat sich jener unterzuordnen.

Es ist sehr zu bedauern, dass die Pädagogen nicht einmal über das Ziel der Erziehung einig sind. Fast jeder pädagogische Schriftsteller stellt ein anderes Prinzip auf, der eine ein recht frommes, der andere ein recht praktisches, der dritte ein recht hohes, der vierte ein recht gelehrtes u. s. w.; jeder will ein eigenes haben. So wird aufgestellt: das Prinzip der vorwiegenden *Leibeskultur* (Montaigne); das der *Naturgemässheit* (Rousseau); das *eudämonistische Prinzip: Beförderung des Glückes und der Brauchbarkeit für's Leben* (Philantropen: Basedow, Campe, Salzmann); das humanistische Prinzip, *Humanität*, wahre Menschlichkeit (Herder, Niethammer); ein *pietistisches Prinzip: Frömmigkeit und Gottseligkeit* (Spener, Franke); ein theologisches: *Gottähnlichkeit* (Schwarz), *Göttlichkeit*, *Divinität* (Graser); ein idealistisches: *Vollkommenheit und harmonische Ausbildung* (Niemeyer); *Kraftbildung und allgemeine Menschenbildung* (Pestalozzi); *Selbsttätigkeit* im Dienste des Wahren, Schönen und Guten (Diesterweg); *Freiheit der Selbstbestimmung* (Grunholzer); *Selbstbildung* (Denzel); *Vernünftigkeit, Aufklärung* (Krug) etc. etc.

Wenn irgend wo, so sieht man hier so recht die Einseitigkeit und Uneinigkeit der Gelehrten.

Es wäre natürlich viel zu einfach und verständlich, das Ziel der Erziehung in die Bildung eines **religiös-sittlichen Charakters** zu verlegen! Und doch liegt in der Bildung eines *religiös-sittlichen Charakters* das eigentliche Ziel aller Erziehung. Dieses Ziel ist das höchste und schliesst alle anderen in sich; es ist praktisch und ideal, ethisch und religiös, populär und doch wissenschaftlich und führt zur Freiheit, Selbsttätigkeit, Vollkommenheit, Vernünftigkeit, Humanität und zum Glück. Das Erste, das man auf einer Reise wissen muss, ist das Ziel der Reise. So muss auch der Erzieher vor Allem aus über das Ziel der Erziehung im Klaren sein. Ohne diese Klarheit wird er von seinem Wege abirren, wird ein Spielball der Tagesmeinungen werden und in der Wahl der Erziehungsmittel unsicher sein. Die Bildung eines religiös-sittlichen Charakters sei das erhabene Ziel, das den Lehrer in allen seinen Handlungen leitet, orientirt, erleuchtet und erhebt und stärkt.

An dem guten Charakter sind zweierlei Momente zu unterscheiden, ein formelles und ein materielles. Das formelle Moment ist Willenskraft und Konsequenz; das materielle sind die sittlichen Grundsätze und Ziele. Wer sittliche Zwecke in kraftvoller Weise anstrebt und verwirklicht, besitzt einen guten Charakter; wer eigennützige, ehrgeizige Zwecke in energischer Weise anstrebt, besitzt einen rohen, gemeinen Charakter. Die Triebfedern und sittlichen Grundsätze des guten Charakters sind: *Wahrhaftigkeit, Redlichkeit, Wohlwollen, Liebe, Uneigennützigkeit*, und sein Zügel heisst *Selbstbeherrschung*.

Der Lehrer gehe also darauf aus, in seinen Schülern die Wahrhaftigkeit, die Redlichkeit, die Uneigennützigkeit

und das Wohlwollen und die Liebe zu den Menschen zu pflanzen, dann wird er charakterbildend, d. h. *erziehend* wirken und seine hohe Aufgabe in idealem Sinne lösen.

Nicht die Aneignung von Wissen und Können ist die Hauptaufgabe der Schule, sondern die Bildung eines religiös-sittlichen Charakters, d. h. die Erziehung.

Die Schule ist in erster Linie *Erziehungsanstalt* und erst in zweiter Linie Unterrichtsanstalt. Die sittliche Erziehung ist der Zweck der Schule, und der Unterricht ist nur das Hauptmittel zu diesem Zwecke. Die Schule, welche dieses erkennt und befolgt, ist eine *Erziehungsschule*. Die Volksschule darf nicht eine blosse *Lernschule*, sondern sie soll eine Erziehungsschule sein.

Es ist heute nicht unnötig, dieses zu betonen, da von so vielen Seiten grosse Ansprüche an die Schule gemacht werden. Gerade diese Ansprüche der verschiedenen Parteien und Berufsarten bringen die Gefahr, den Schwerpunkt der Schule in das Wissen und Können zu verlegen und von dem eigentlichen Ziele der Schule sich zu entfernen. Auch die Statistik über die Leistungen der Schule bezieht sich nur auf das Wissen und Können und nicht auf die sittliche Erziehung, ist daher nur einseitig. Eben darum darf ein ungünstiges Urteil von dieser Seite den Lehrer nicht entmutigen, soll aber auch den Laien nicht zu oberflächlichem Absprechen veranlassen.

Nicht auf das „Wie viel“ kommt es an in der Schule, sondern auf das Was und das Wie; nicht die Quantität des Unterrichtes, sondern die Qualität ist massgebend.

Von dieser Einsicht hängt sehr viel ab: Die Wirksamkeit der Schule, ihre Sympathie beim Volke und ihre Zukunft. Wir halten also fest: *Die Volksschule soll eine Erziehungsschule sein*; dies ist ihr Charakter, ihre Aufgabe, ihre Bedeutung, ihr Wesen. Das hat Pestalozzi gemeint, wenn er sie eine Menschenbildungsanstalt nannte und von ihr allgemeine Menschenbildung verlangte.

Die drei Haupterziehungsmittel der Schule sind: *Der Unterricht, die Schulzucht und das Schulleben*.

a. *Der Unterricht der Erziehungsschule.* Schon Herder hat gesagt: „Was helfen alle Wissenschaften ohne Sitten, alle Kenntnisse ohne Gemütsbildung!“ Mit diesen Worten hat er auf das Hauptziel des Unterrichtes hingedeutet. Eigentlich übt jeder gute Unterricht schon an und für sich eine sittlichende Wirkung aus, indem er den Geist auf den Erkenntnisgegenstand fixirt und somit von Vorstellungen des Sinnengenusses abwendet. Aber nicht jeder Unterricht übt eine gleichgrosse erziehende Wirkung aus. Ein Unterrichtsgegenstand, der sich hauptsächlich an die Gedächtnisskräfte wendet und das Wissen bereichert, kann weniger sittlichend wirken als ein anderes Fach, das durch seine *Idealität* Gemüt und Willen bildet und den Menschen in seiner Würde und Grösse zeigt. Der Lehrer, welcher in der Charakterbildung seine eigentliche Aufgabe erkennt, wird daher die *idealen* Unterrichtsfächer zur vollen Geltung kommen lassen. Zwei wesentliche Forderungen müssen an die Erziehungsschule gestellt werden:

A. sie bilde die Kräfte des Geistes harmonisch; B. sie stelle die sittlichen Ideen in den Mittelpunkt des gesamten Unterrichtes.

Ein Unterricht, der die geistigen Kräfte nicht harmonisch bildet, kann nicht erziehend wirken. Der Unterricht darf nicht eine einseitige *Verstandesbildung* bewirken, das hiesse nach Madame Necker *instruire sans inspirer*. Einseitige Verstandesbildung macht kalt, herzlos, egoistisch, berechnend, herrschstüchtig, unfehlbar; sie erzeugt nach dem Ausdrucke von Wellington „raffinirte Teufel“ und nach dem Ausdrucke von K. Schmidt die „Verstandesnarren und patentirten Wahrheitsbesitzer in allen Schichten der Gesellschaft“. Aber eine zu geringe Verstandesbildung ist für die Gesellschaft noch gefährlicher; denn diese befördert das Ueberwuchern der Gefühle, Affekte und der Phantasie, das sich in Schwärmerie und Fanatismus äussert und dem „Ewigblinden“ nach Schiller die Brandfackel in die Hand drückt. Beide Einseitigkeiten führen zur Verziehung, nicht zur Erziehung. *Denken, Fühlen und Wollen müssen zur Harmonie erzogen werden*. Dies ist ein Fundamentalsatz der gesunden Pädagogik. Wer seine intellektuellen Anlagen auf Kosten des Gemütes und des Willens entfaltet hat, der ist ein geistiger Krüppel, ebenso derjenige, der das Gegenteil getan hat. Harmonische und allseitige Menschenbildung bleibt also seit Comenius, Niemeyer und Pestalozzi der Leitstern der Erziehungsschule.

Von ihr muss man aber ferner verlangen, dass sie die *sittlichen Ideen* in den eigentlichen *Mittelpunkt* des gesamten Unterrichtes stelle. *Die höchsten sittlichen Ideen sind die der Wahrheit, Freiheit, Liebe, Wahrhaftigkeit, Ehrlichkeit, Uneigennützigkeit, Wohlwollen, Selbstverleugnung und Selbstbeherrschung. Diese sind das Ziel sittlicher Charakterbildung, also das Ziel der Erziehung*. Diese sind die Ideen des Guten. *Diese sittlichen Ideen sind offenbaret in der Geschichte der Menschheit, in Religion und Poesie*. Aus diesen drei Quellen sind sie in *historischen Stoffen* oder in poetischer Form niedergelegt. Diese historischen Stoffe in biblischen Geschichten, Bildern aus der Welt- und Vaterlandsgeschichte, Biographien, Fabeln, Parabeln, Romanzen, Erzählungen etc. etc. sind die *Verkörperung der sittlichen Ideen*. In diese *historischen Stoffe* muss der eigentliche *Mittelpunkt* des gesamten Unterrichtes verlegt werden. An ihrer Hand gestalte sich der Unterricht zu einem eigentlichen *Gesinnungsunterricht*, der das ganze Schulleben durchdringt und beherrscht. Alle übrigen Lehrstoffe haben sich diesem Mittelpunkte anzuschliessen, sich mit ihm zu verknüpfen, ihn zu beleuchten und zu ergänzen. Und in der schriftlichen Sprachübung erblicke der Erzieher das Hauptmittel zu einem gründlichen Wissen und Können.

(Fortsetzung folgt.)

SCHWEIZ.

Die Gerster'sche Schulkarte des Kantons St. Gallen.

III.

An weiteren sachlichen oder methodischen Mängeln sind uns beim Durchgehen der Karte aufgefallen:

1) Der Schindlenberg kommt nicht nördlich, sondern südlich vom Stockberg zu stehen. In Gersters Karte trägt nämlich der nördliche Abhang des Stockberges den Namen „Schindlenberg“; Dufour und andere Leute dagegen geben dem östlich von Stein abfallenden Ausläufer des südwestlichen Säntisarmes diesen Namen.

2) Die bedeutenderen Höhenpunkte, wie Speer, Churfürsten u. A., tragen ihre Höhezahlen, warum nicht auch der Säntis?

3) Die Namen Schweistel und Bühl erscheinen in der Karte um zirka 1 cm. nach Osten verschoben.

4) Im Industriebild ist das Braunkohlenlager bei Utzenbach sehr deutlich, dasjenige von Mörschwil gar nicht angemerkt.

5) Die Höhezahlen verschiedener Orte, wie Trübbach, Sevelen, Rorschach, sind unleserlich.

6) Herr Gerster schreibt inkorrekt Nekeralpen, dagegen Nekarfluss.

7) In den an das st. gallische Kantonsgebiet angrenzenden Kantonen Schwyz und Graubünden, der Landschaft Vorarlberg und dem Fürstentum Lichtenstein fehlen die *Ländernamen*.

8) Nach Gerster besitzt der Kanton Appenzell Strassen I. Klasse in der Gesamtlänge von zirka einer Stunde, nach Dufour in der Gesamtlänge von zirka zehn Stunden. Herr Gerster unterscheidet vier Klassen von Strassen (Anleitung S. 28); aber Karte und Anleitung sagen uns nichts über den Einteilungsgrund. Die Poststrasse von Lichtensteig nach Schönengrund erscheint als Strasse erster, ihre Fortsetzung bis Herisau als Strasse zweiter Klasse. Was gibt hier die Entscheidung? Die Breite? Die Steigung? Aber was verschafft denn den Eisenbahnen, die doch nach Massgabe ihrer Breite kaum Strassen zweiter Klasse sind, die Ehre, sogar vor den Strassen erster Klasse ausgezeichnet zu werden? Was Anderes als ihre grössere Bedeutung für den Verkehr? Welche Verkehrswege aber kommen den Eisenbahnen an Wichtigkeit am nächsten? Gewiss die Poststrassen, als die Strassen für den regelmässigen Verkehr; sie mögen nun 12 oder 10 Fuss breit sein. So hätten wir zugleich neben dem schönen Eisenbahn- ein übersichtliches Postnetz bekommen, und diese Einteilung der Strassen in Poststrassen, gewöhnliche Fahrstrassen, Fahrsträsschen und Fusswege wäre kaum minder *schulgerecht* (weil praktisch und ebenso übersichtlich) gewesen als die aus strategischen Gründen namentlich für Militärikarten sich empfehlende und u. A. von Dufour gewählte Einteilung in vier Klassen.

9) Herr Gerster widmet der Profilzeichnung von S. 41 bis 43 seiner Anleitung ein eigenes Kapitel. Da die vierte Klasse mit Profilzeichnungen nichts zu schaffen hat, mag man uns diese kleine *Abschweifung* vergeben. Profile lassen sich sehr leicht auf Grund von Kurvenkarten, indess auch nach guten Schraffenkarten erstellen, namentlich wenn der Schraffenezeichnung die Kurvenzeichnung zu Grunde gelegt worden ist. Da Herr Gerster S. 20 seines Leitfadens bedauert, dass Schraffenkarten selbst grösseren Massstabes gewöhnlich ohne vorherige Kurvenzeichnung erstellt und so nicht genau ausgeführt werden, kann man billig annehmen, dass er sich dieser Ungereimtheit nicht wird schuldig gemacht haben und dass die Schraffenreihen seiner Bergzeichnung deutlich unterschieden und gezählt werden

können. Bekanntlich stellt nun jede Schraffenreihe in Gersters Karte eine Höhe von 100 Meter dar; so viele Schraffenreihen daher ein Berg zählt, so viele 100 Meter erhebt sich sein Gipfel über seinen Fusspunkt. Ziemlich deutlich lässt sich z. B. die Zahl der Schraffenreihen am Stoss unterscheiden; man zählt deren von Altstätten aus 5. Der Stoss liegt daher 500 Meter höher als Altstätten, und da letzteres selbst 474 Meter über Meer gelegen ist, beträgt die Höhe des Stoss 974 Meter. — Bei einer grossen Zahl von Bergen lässt sich indess die Schraffenzahl nicht genau ermitteln, teils weil die vielen dunklen Namen die hellen Schraffen verdecken oder undeutlich machen, teils weil die Schraffen oft mehrerer Reihen unmerklich in einander fliessen, d. h. oft zwei, drei Schraffenreihen als eine erscheinen. Dennoch glaubt Herr Gerster seine Schraffemanier sogar zur Profilzeichnung geschickt und empfiehlt mehrere Linien, wie Rapperswyl-Rorschach, Zürichsee-Santis-Rhein, Amden-Sevelen, Walensee-Wildhaus, Ringelkopf-Santis-Muhlen, zur Darstellung im Profil. Erlauben Sie uns, mit einer dieser Linien einen Versuch zu machen. Es sei das Profil Rapperswyl-Rorschach zu erstellen. Beide Orte liegen gleich hoch, nämlich 409 Meter über Meer. Denken wir uns beide Orte durch eine gerade, wagrechte Linie, etwa einen Tunnel, verbunden und zeichnen wir diese Linie etwa im Massstab der Karte, wie 200,000 : 1, so haben wir die Grundlinie des Profils. Diese wird, weil die horizontale Entfernung der beiden Orte 60 Km. beträgt, $\frac{1}{200000}$ von 60 Km. = 3 dm. lang. Denken wir uns weiter, von Rapperswyl führe ein Weg in immer gerader Richtung über Berg und Tal nach Rorschach und stellen wir nun diesen Weg in unserer Zeichnung dar, so gibt dieses die Profillinie. Diese Profillinie wird von Rapperswyl aus abwechselnd steigen und fallen, je nachdem sie über Berge oder Täler führt. In einer genauen Profilzeichnung aber darf diese Steigung und Senkung nicht nur so von ungefähr, sondern muss genau nach der Höhe der Punkte gezeichnet werden. Das verlangt aber, dass wir von *rechtmäßigen* Punkten ihre Höhenzahlen kennen, resp. aus der Karte lesen können. Herr Gerster selbst sagt S. 42 seiner Anleitung: „Dann merke dir, wo eine Hoch- oder Tiefebene, eine Steigung oder Senkung, eine Talsohle oder Flussrinne, eine Bergspitze, ein Sattel, Pass, Fernsichtspunkt, eine hochgelegene Ortschaft liegt oder ein neuer Neigungswinkel beginnt und merke dir deren Höhenzahlen.“ — Aber woraus sollen wir uns diese merken, da aus der Karte nur die Höhe der Grundlinie und eines *einzigsten* in der Profillinie liegenden Punktes, der Kreuzegg, in Zahlen angegeben sind, für alle übrigen Punkte dagegen die Höhe aus der undeutlichen Schraffenzeichnung teils gar nicht, teils nur unsäglich mühsam und unendlich unzuverlässig gefunden werden kann.

Kurz: Die Profilzeichnung nach der Gerster'schen Karte ist für uns vorderhand ein Problem, und wir wären Herrn Gerster sehr zu Dank verpflichtet, wenn er namentlich darüber noch etwas mehr Licht verbreiten wollte, wie seiner Karte die für Profildarstellungen wünschbaren Höhenzahlen zu entnehmen wären.

Hätten wir unser Urteil über die Gerster'sche Karte in einige Sätze zusammenzufassen, so wären es diese:

Die Gerster'sche Karte ist für den, der ihre Grundsätze, also möglichste Einlässlichkeit, braunes Kolorit bei senkrechter Beleuchtung des Terrains etc. für gut hält, eine vortreffliche Karte. Sollten dagegen früher oder später die Lehrer zur Mitteilung bezüglicher Wünsche für eine Remodur der Karte eingeladen werden, wie dies seinerzeit bei der Umarbeitung des Ergänzungsschulbuches geschah, möchten wir folgende Revision zur Durchführung empfehlen:

1) Reduktion der Namen auf ein Minimum, also *Vereinfachung des Hauptbildes*; oder aber: *Einlässliche Dar-*

stellung des 1) physikalischen, 2) topographischen und 3) physikalisch-topographischen Verhältnisse in drei getrennten Blättern.

2) Deutlichere Einzeichnung der Bezirksgrenzen, oder Kolorit der Bezirke, oder *Veranschaulichung der Kantons-einteilung in einem Spezialkärtchen.*

3) Ausführung des Terrains in Schwarz oder wenigstens in der anschaulichen Dufour'schen Schraffenmanier bei schiefem Beleuchtung.

4) Unterscheidung der Strassen in 1) Poststrassen, 2) Verkehrsstrassen, 3) Verkehrssträsschen, 4) Fusswege.

5) Genauere Ortszeichnung, resp. treueres Ansiedlungsbild.

6) Berichtigung der unter Ziff. 1—7 genannten Mängel der Karte.

Zum Schlusse können wir einige Gedanken nicht unterdrücken, die man uns nicht als Tadelsucht anrechnen mag. Es sei ferne von uns, Herrn Gersters wahres Verdienst irgend wie schmäler zu wollen; ein wenig zu stolz tun er und die „fachkundige Feder“ des „Amtl. Schulblattes“ vom Jahre 1875 (Nr. 10 und 11) uns doch. Die ganze vorläufige Gebrauchsleitung zu Gersters Karte ist voll feinen und groben Selbstlobes und offenen und versteckten Tadels anderer Kartenwerke. „Es bedarf einer weisen pädagogischen Auswahl und Prägung des Wesentlichen und allgemein Wissenswerten und Bildenden“ — oder: „Es bedarf allerdings der ein- und umsichtigen geographischen und kartographischen Behandlung“ — oder: „Die Schulkarte sei nicht das ausschliessliche Elaborat eines topographischen Ingenieurs oder eines Kartographen, welche weder die methodischen, noch historischen und die statistischen, noch die physikalischen Momente zu repräsentieren vermögen“ — das sind Ausdrücke, die uns alle Augenblicke aufstossen. Und worin besteht nun die ganze weise, pädagogische Bearbeitung der Gerster'schen Kantonskarte. Was hat sie z. B. der Dufour'schen Generalkarte voraus, worauf sie in Wahrheit stolz sein darf. Was mehr als etwa das Kolorit: statt schwarzer blaue Flüsse und Seen, rote Grenzen und Eisenbahnen, braune Gebirge. Selbst die mehrfache Grössenunterscheidung der Ortschaften, die vierfache der Verkehrswege und die zweifache der Gebirgsnamen ist nichts Neues unter der Sonne; die ältere Generalkarte schon weist eine vierfache Orts-, vierfache Strassen- und zweifache Gebirgsbenennung auf, und das Ureigene der Gerster'schen Karte bleibt die vom Schulbuche geforderte Auseinanderhaltung der politischen Gemeinden. Freilich, wenn sich Herr Gerster mit den schlechtesten Schulkartographen vergleicht, begreifen wir, wie er sagen kann: Ich danke dir, Gott, dass ich nicht bin, wie jene gewöhnlichen Kartographen, welche die kleineren Ortschaften meistens übergehen und die grösseren in nichtssagender Einförmigkeit aufsetzen, auch die Terrainzeichnung zu allgemein halten.

Wie schade indess, dass Herr Gerster, anstatt die Vorteile der Dufour'schen Generalkarte, ihre herrliche Bergzeichnung dankbar anzuerkennen und sich zu eigen zu machen, uns statt einer guten physikalischen Karte nur die klingenden Worte gibt: „Die Schulkarte sei nicht das ausschliessliche Elaborat eines topographischen Ingenieurs oder eines Kartographen, welche weder die methodischen noch historischen, weder die statistischen noch die physikalischen Momente zu repräsentieren vermögen!“

Im Ernste gefragt: Was ist ein *topographischer* Ingenieur oder ein Kartograph, welcher weder die physikalischen noch *statistischen*, weder die historischen noch die methodischen Momente in seiner Karte zu repräsentieren vermag?

In jener ganzen Arbeit des „Amtl. Schulbl.“ ist von Dufour ein einziges Mal die Rede, nicht etwa, um aus ihm zu lernen, sondern um zu zeigen, wie sich die Karte eines

topographischen Kartographen, Dufour, gar nicht für die Schule eigne. Bewundern Sie das Beispiel, das sie zum Beweise anführt: „Baselland gab seinen Schulen aus dem Dufouratlas einen Abdruck des Heimatkantons, erkannte aber das Unzweckmässige, Unmethodische desselben, da die Schüler aus dem allzu reichen Detail selbst bei diesem kleinen Kantonsgebiete sich weniger zurechtfanden als in der alten mangelhaften Landkarte, die aber die Grundzüge klar und bestimmt heraushält.“

Aber folgt daraus, dass ein Abdruck aus dem eingehendsten schweizerischen Kartenwerke, dem topographischen Dufouratlas, für Schulen unzweckmässig und unmethodisch ist, nun auch, dass die kleinere Dufourkarte mit eins unzweckmässig und unmethodisch sei und sich ebenso wesentlich wie der Dufouratlas von einer guten Schulkarte unterscheide. Von dieser kleineren Dufourkarte, der sog. Generalkarte, schweigt wohlweislich Herr Gerster; er mag gefühlt haben, dass ein Vergleich mit dieser gar zu nachteilig für ihn hätte ausfallen müssen, dass seine Behauptung, „neine gute Schulkarte müsse sich wesentlich von anderen Karten unterscheiden“, an der Generalkarte zu Schanden geworden wäre.

Wir schliessen, indem wir das Urteil Gersters über die bew. Karte von Baselland auf seine Karte anwenden und sagen, was ein grosser Teil der st. gallischen Lehrerschaft schon längst gesagt hat: St. Gallen „gab seinen Schulen eine Kantonskarte“ von Gerster, „erkannte aber das Unzweckmässige, Unmethodische derselben, da die Schüler aus dem allzu reichen Detail sich weniger zurechtfanden als in der alten mangelhaften Landkarte, die aber die Grundzüge klar und bestimmt heraushält!“*

Resultate der pädagogischen Rekrutenprüfungen pro 1878.

Das eidg. statistische Bureau hat soeben die Ergebnisse der pädagogischen Prüfung bei der Rekrutirung pro 1878 veröffentlicht. Es begleitet dieselben nach dem „Bund“ mit einigen Bemerkungen und rügt in ernster Weise die Langsamkeit und Gleichgültigkeit, mit welcher manche Kantone die bezüglichen Resultate einsenden. Obschon das Kreisschreiben des Bundesrates vom 30. Mai 1877 vorschreibe, die Prüfungstabellen seien längstens einen Monat nach Schluss der Rekrutirung eines Divisionskreises dem eidg. Militärdepartement abzuliefern, langten manche der selben erst im Sommer 1878 ein; ja aus zwei Kantonen standen sie noch im September aus und Uri übersandte nur einen sehr lückenhaften Auszug.

Infolge einer Anordnung des eidg. Militärdepartements vom 31. Juli 1877 wurden diesmal diejenigen Rekruten, welche bereits in einem früheren Jahre geprüft, aber aus irgend einem Grunde zurückgestellt worden waren, von einer zweiten Prüfung befreit und sind daher nicht in die vorliegenden Tabellen aufgenommen. Diejenigen hingegen, welche wegen Blödsinns, Taubstummheit oder anderer Gebrechen als bildungsunfähig erschienen, werden als „nicht geprüft“ aufgezählt.

Eine dem Berichte beigegebene Karte stellt in höchst anschaulicher Weise die Rangordnung der einzelnen Kantone nach den Prüfungsresultaten durch dunklere oder hellere Schraffirung dar.

Wir teilen in nachfolgender Tabelle die allgemeinen Ergebnisse in absoluten Zahlen mit.

* Dieser Artikel wurde auf Wunsch einer grösseren toggenburgischen Lehrerkonferenz veröffentlicht.

Durchschnittliche Note:

	Geprüfte Rekruten	I bis I ^{1/2}	I ^{1/2} bis II ^{1/2}	II ^{1/2} bis III ^{1/2}	III ^{1/2} bis IV
Zürich	2492	1173	918	368	33
Bern	4196	977	1679	1283	257
Luzern	952	262	363	261	66
Uri	127	?	?	?	?
Schwyz	399	57	138	160	44
Obwalden	93	17	59	16	1
Nidwalden	88	15	38	28	7
Glarus	312	70	105	116	21
Zug	198	50	104	37	7
Freiburg	929	175	261	362	161
Solothurn	708	238	281	164	25
Baselstadt	428	224	154	48	2
Baselland	480	122	244	99	15
Schaffhausen	315	125	138	47	5
Appenzell A.-Rh.	391	57	158	147	29
Appenzell I.-Rh.	102	13	15	47	27
St. Gallen	1726	407	621	642	96
Graubünden	615	180	208	199	28
Aargau	1705	283	737	611	74
Thurgau	429	135	210	78	6
Tessin	666	160	316	160	30
Waadt	2033	623	958	428	24
Wallis	820	78	182	396	164
Neuenburg	1022	273	351	323	75
Genf	579	267	241	62	9
Gesamtzahl		21875			

Zur Nachschule wurden verpflichtet im Kanton Zürich 78 Rekruten, Bern 607, Luzern 111, Uri 38, Schwyz 74, Obwalden 4, Nidwalden 14, Glarus 51, Zug 15, Freiburg 258, Solothurn 51, Baselstadt 9, Baselland 30, Schaffhausen 13, Appenzell A.-Rh. 62, Appenzell I.-Rh. 50, St. Gallen 238, Graubünden 87, Aargau 155, Thurgau 18, Tessin 71, Waadt 66, Wallis 297, Neuenburg 139, Genf 21. Total in der ganzen Schweiz 2557 (im Jahre 1877 2647 Rekr.). Dieses Resultat ist insofern gegenüber dem Vorjahre ein minder günstiges, als pro 1878 allerdings 90 Rekruten weniger die Nachschule zu besuchen hatten, im Jahre 1877 dagegen die Gesamtzahl der geprüften Rekruten eine grössere war (21,875 Mann).

In Prozentzahlen ausgedrückt, sind die Resultate folgende:

Durchschnittliche Note:

	I bis I ^{1/2} %	I ^{1/2} bis II ^{1/2} %	II ^{1/2} bis III ^{1/2} %	III ^{1/2} bis IV %	zur Nachschule verpflichtet %
Zürich	47,1	36,8	14,8	1,3	3,1
Bern	23,3	40	30,6	6,1	14,5
Luzern	27,5	38,2	27,4	6,9	11,7
Uri	?	?	?	?	29,9
Schwyz	14,3	34,6	40,1	11	18,5
Obwalden	18,3	63,4	17,2	1,1	4,3
Nidwalden	17	43,2	31,8	8	15,9
Glarus	22,4	33,7	37,2	6,7	16,3
Zug	25,3	52,5	18,7	3,5	7,6
Freiburg	18,3	27,2	37,7	16,8	26,9
Solothurn	33,6	39,7	23,2	3,5	7,2
Baselstadt	52,3	36	11,2	0,5	2,1
Baselland	25,4	50,9	20,6	3,1	6,2
Schaffhausen	39,7	43,8	14,9	1,6	4,1
Appenzell A.-Rh.	14,6	40,4	37,6	7,4	15,9
Appenzell I.-Rh.	12,7	14,7	46,1	26,5	49

	Durchschnittliche Note:					zur Nachschul. verpflichtet %
	I bis I ^{1/2} %	II bis II ^{1/2} %	III bis III ^{1/2} %	IV bis IV ^{1/2} %		
St. Gallen	23	35,2	36,4	5,5	13,5	
Graubünden	29,3	33,8	32,3	4,6	14,1	
Aargau	16,6	43,2	35,8	4,4	9,1	
Thurgau	31,5	48,9	18,2	4,4	4,2	
Tessin	24	47,5	24	4,5	10,7	
Waadt	30,6	47,1	21,1	1,2	3,2	
Wallis	9,5	22,2	48,3	20	36,2	
Neuenburg	26,7	34,3	31,7	7,3	13,6	
Genf	46,1	41,6	10,7	1,6	3,6	
				11,7		

Nach dem durchschnittlichen Resultate ergibt sich für die einzelnen Kantone folgende sehr bezeichnende Reihenfolge: 1) Baselstadt, 2) Genf und Zürich, 3) Schaffhausen, 4) Thurgau, 5) Waadt, 6) Solothurn, 7) Zug, 8) Obwalden und Baselland, 9) Tessin und Luzern, 10) Graubünden, 11) Neuenburg, 12) Bern, 13) St. Gallen, 14) Aargau, 15) Glarus und Nidwalden, 16) Appenzell A.-Rh., 17) Schwyz, 18) Freiburg, 19) Uri und Wallis, 20) Appenzell I.-Rh. Gegenüber dem Vorjahr finden wir pro 1878 einzelne ganz bemerkenswerte Abweichungen bezüglich der Rangstellung der Kantone. Ein wesentlich günstigeres Ergebniss weisen auf: Schaffhausen (vom 6. zum 3. Rang), Obwalden (im Jahre 1875 den 21., 1878 den 9. Rang), Tessin (vom 19. zum 11. Rang), Graubünden (vom 17. zum 13. Rang) und Bern (vom 18. zum 15. Rang). Dagegen stellen sich u. A. minder günstig: St. Gallen (vom 9. zum 16. Rang), Aargau (vom 14. zum 17. Rang), Nidwalden (vom 15. zum 19. Rang) und ganz besonders Appenzell A.-Rh., welch' letzteres vom 12. Range im Jahre 1877 zum 20. Range herabgesunken ist. Es dürfte schwer fallen, die Ursache dieser merkwürdigen Erscheinung in einem ausschliesslich protestantischen Halbkanton herauszufinden.

Der Religionsunterricht im Kanton Zürich.

Der Erziehungsrat von Zürich hat folgendes Kreisschreiben an die Primar-, Sekundar- und Bezirksschulpfleger erlassen:

Tit.!

Die Beratungen betreffend Revision des Unterrichtsgesetzes haben den Erziehungsrat auch zu der besondern Frage geführt, ob der Religionsunterricht künftighin als ein Schulfach beizubehalten, oder ob derselbe ausschliesslich der Kirche und den Familien anheimzugeben sei. Schon seit etlichen Jahren hatte sich in den Primar- und Sekundarschulen eine Ungleichheit des Verfahrens hinsichtlich dieses Punktes eingestellt, indem einzelne Lehrer von sich aus die bisher besorgte Erteilung des Religionsunterrichtes unterliessen und an ein paar Orten die Schulpflegen ebenfalls von sich aus die Einstellung desselben beschlossen. Man hielt dafür, zu solchen Schritten teils durch die Bundesverfassung, teils durch unsere Kantonalverfassung berechtigt zu sein; Art. 27 der Bundesverfassung stellt nämlich fest: „Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können“, und Art. 63 der Kantonalverfassung spricht noch weitergehend aus: „Die Glaubens-, Kultus-, und Gewissensfreiheit ist gewährleistet; jeder Zwang gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne ist ausgeschlossen.“

Aber genau besehen rechtfertigen diese Bestimmungen keineswegs die Beseitigung des Religionsunterrichtes aus den öffentlichen Schulen, sie verlangen bloss, dass nicht diesen Schulen ein konfessioneller Charakter aufgeprägt werde, welcher die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Einzelnen beeinträchtigen würde; ferner, dass auch für interkonfessionellen Religionsunterricht keinerlei Zwang stattfinde, also weder eine Gemeinde angehalten werde, diesen Unterricht wider ihren Willen als Schulfach fortbestehen zu lassen, noch ein Lehrer gezwungen, ihn zu erteilen, noch ein Kind genötigt, ihn gegen den Willen seines Vaters oder Vormundes zu besuchen. Dagegen stellen jene Bestimmungen keinerlei Hinderniss in den Weg, dass der Staat die Erteilung eines allen Kindern der Volksschule zugänglichen Religionsunterrichtes durch Vorbildung der Lehrer und durch geeignete Lehrmittel möglich mache und dass sowohl die Gemeinden und Lehrer als im Interesse der Kinder die Eltern freiwillig in diese Anordnungen sich einfügen. Im Gegenteil besteht mit Bezug hierauf unser kantonales Unterrichtsgesetz, welches in den §§ 65 und 106 die Religions- und Sittenlehre unter den Lehrgegenständen der Primar- und Sekundarschule aufzählt, noch so weit in Kraft, als die oben angeführten Verfassungsartikel ihm nicht widersprechen, und es gilt daher als Voraussetzung und Regel, dass, woffern nicht die Gemeinde anders beschlossen hat, die Volksschule den Kindern Unterricht in der Religions- und Sittenlehre darbiete.

Die Frage, ob nicht für die Zukunft eine gesetzliche Veränderung dieses Verhältnisses anzustreben sei, da doch das bezeichnete Fach des obligatorischen Charakters entbehre, könnte manches Für und Wider aufkommen lassen, der Erziehungsrat seinerseits glaubt aber, dieselbe für einmal verneinen zu sollen, und es ist ihm die Ueberzeugung geworden, dass er hierin mit dem unzweideutigen Willen des Volkes einig gehe. Auf die vor einigen Monaten an sämtliche Sekundar- und Primarschulpflegen gerichteten Anfragen, ob sie einen von den konfessionellen Besonderheiten absehenden, religiös-human gehaltenen Religionsunterricht in der Volksschule für möglich erachten, ob ihnen derselbe zugleich ratsam und notwendig erscheine und bis zu welcher Stufe bejahenden Falls derselbe vom Lehrer zu erteilen sei, haben die genannten Behörden mit überraschend grosser Mehrheit in gleichem Sinne geantwortet.* Unter den manigfältigsten Begründungen spricht sich in dieser Mehrheit die Anschauung aus, dass durch Preisgebung des bezeichneten Unterrichtes die Volksschule eines höchst bedeutsamen erzieherischen Elementes verlustig ginge, und dass es erfahrungsgemäss gar wohl angehe, dem religiösen Bedürfnisse der Kinder aus allen bei uns vorkommenden Konfessionen zu genügen, ohne dabei von der Grundlage des Christentums, als der in Wahrheit so zu nennenden Humanitätsreligion, abzugehen. Im Weitern hält dieselbe Mehrheit es für wünschbar, dass bis zum Austritt aus der sechsten Primarschulkasse der Lehrer, nachher der Geistliche den genannten Unterricht erteile.

Indem der Erziehungsrat dieser Anschauung im Ganzen beipflichtet, erscheint ihm gemäss vorstehender Auseinandersetzung eine neue Verordnung nicht notwendig, sondern bloss eine aus den geschilderten Verhältnissen sich ergebende Klarlegung des zu Recht bestehenden Sachverhaltes. Zu diesem Ende hebt er folgende Punkte hervor:

* Die erste Frage beantworteten 157 Primar- und 72 Sekundarschulpfleger mit Ja und 26 resp. 12 mit Nein. Die zweite Frage beantworteten 166 Primar- und 79 Sekundarschulpfleger mit Ja und 17 resp. 5 mit Nein. Betreffend die dritte Frage wünschten 160 Primar- und 59 Sekundarschulpfleger Fortdauer des bisherigen Modus und 14 resp. 19 eine Abänderung.

- 1) Wo nicht die betreffende Schulgemeinde die Einstellung beschliesst, da besteht für die Primar- und Sekundarschule der Religionsunterricht und zwar in der nach dem offiziellen Lehrplane dafür eingeräumten Stundenzahl. Dieser Unterricht ist für die Kinder nicht obligatorisch.
- 2) Bis zum Austritte der Kinder aus der Realschule steht die Erteilung des Religionsunterrichtes dem Lehrer zu, sofern er dafür patentirt ist und dieselbe nicht ablehnt.
- 3) Wo der Lehrer die Erteilung des genannten Unterrichtes ablehnt, ist wenn möglich ein anderer Lehrer dazu zu bestimmen, in zweiter Linie die allfällige Bereitwilligkeit des Geistlichen zum Eintreten in die Aufgabe zu akzeptiren.
- 4) Die zur Zeit für die Elementar- und Realschulstufe bestehenden religiösen Lehrmittel, ebenso Rüeggs „Saatkörner“ können einstweilen auch fernerhin benutzt werden. Weitere Bestimmungen über die religiösen Lehrmittel behält sich der Erziehungsrat vor.
- 5) Die Bezeichnung der Religionslehrer für die Ergänzungs- und die Sekundarschulen geschieht nach Massgabe der §§ 70 und 110 des Unterrichtsgesetzes, nur ist es für die Sekundarschule der Sekundarschulkreis, welcher diese Bezeichnung oder Wahl zu treffen hat, sofern er nicht vorzieht, dieselbe der Schulpflege zu übertragen.
- 6) Auf allen Stufen der Volksschule haben bei Erteilung des Religionsunterrichtes die konfessionellen Besonderheiten zurückzutreten.

Laut den dem Erziehungsrate vorliegenden Akten ist an weitaus den meisten Orten nichts Besonderes vorzukehren, um den in den bezeichneten Punkten geforderten Sachverhalt herzustellen. Wo derselbe sich anders gestaltet hat, sind die Schulpflegen eingeladen, dafür zu sorgen, dass mit Anfang des folgenden Schuljahres die bezeichnete Ordnung hinsichtlich des Religionsunterrichtes eintrete. Ebenso sind die Bezirksschulpflegen eingeladen, so weit nötig die zur Durchführung dieser Ordnung geeigneten Schlussnahmen zu treffen.

Verschiedenes aus St. Gallen.

(Korrespondenz.)

1) *Pensionsgesetz für die Lehrer der höheren kantonalen Lehranstalten.* Unterm 29. November 1878 ist vom grossen Rate ein Gesetz mit folgenden Hauptbestimmungen erlassen worden:

Der Staat errichtet eine Pensionskasse für die Lehrer der Kantonsschule und des Lehrerseminars (Art. 1).

Er leistet daran je auf die Dauer von 10 Jahren 6 pCt. der in den Pensionsverband fallenden Gehalte — im Maximum 6000 Fr. jährlich. Die betreffenden Lehrer kontribuieren 2 pCt. ihres festen Gehaltes (Art. 2).

Pensionsberechtigte erhalten bei ihrem Rücktritte im 60. Altersjahr aus wenigstens zehnjährigem kantonalem Schuldienste 50—70 pCt. ihres zuletzt bezogenen festen Gehaltes (Art. 4).

Nicht wiedergewählte Lehrer erhalten ihre Beiträge ohne Zins zurück. Bei Nichtwiederwahl nach 25jährigem Schuldienste haben sie Anspruch auf einen Ruhegehalt von 40 pCt. des zuletzt bezogenen Gehaltes (Art. 6).

Stirbt ein Lehrer im Amte, so erhalten Frau und Kinder seine geleisteten Beiträge ohne Zins (Art. 7).

Wird ein Lehrer vor seinem 60. Jahre dienstunfähig, so kann er nach 15jährigem kantonalem Schuldienste eine Pension von 30—50 pCt. seines letzten Gehaltes beziehen (Art. 8).

Durch freiwillige Abgabe einer Lehrstelle oder durch selbstverschuldete Nichtwiederwahl (nach besonderm Gesetz) erlöschen die Ansprüche auf die Pensionskasse (Art. 9).

Gegen dieses Gesetz ist nun von den Ultramontanen das Veto angestrengt worden, vorgeblich, weil das Prinzip der Pensionen unrepublikanisch sei, weil es eine privilegierte Kaste schaffe, und weil es zu grosse Ansprüche an den Staatssäckel mache. Letzterer Grund ist gewissermassen für das nichtlesende Volk erfunden worden, unter welchem er dann in klerikal-hyperbolischem Stile zur Geltung gebracht wird; denn wer lesen kann und lesen will, kann natürlich aus dem Gesetze selbst ersehen, wie viel zu diesem Zwecke jährlich verausgabt werden soll (siehe oben — Art. 2). Der wirkliche Grund, aus dem man das Gesetz zu Fall bringen möchte, ist jedoch ein anderer, bloss genirt man sich, damit recht herauszurücken: durch die geplante Verwerfung des Gesetzes soll nämlich der Kantonschule und dem Seminar, diesen einem rechten Ultramontanen gründlich verhassten paritätischen Landesanstalten, ein Hieb versetzt werden. Die Angelegenheit ist damit für den Kanton St. Gallen zu einer politischen Frage geworden, zu einer politischen Parteitaktik unserer Ultramontanen bestehend, von Zeit zu Zeit mit Hülfe resp. unter zweckentsprechender Benutzung einer gesetzgeberischen Erscheinung das Volk zu sekieren, um damit Stimmung gegen die liberalen Staatsschöpfungen zu machen. Da nun der bekannte Lehrbuchschmiss inzwischen vernarrt ist, so bietet dieses Gesetzchen Anlass zu einer neuen Paukerei. Den Ausfall derselben werden wir s. Z. mitteilen.

2) *Beitrag der Gemeinden an die Pensionskasse der Volksschullehrer.* Eine bezügliche Notiz in Nr. 2 d. Bl. ist dahin zu berichtigten: Die Statuten verpflichten jede Lehrstelle zu einer Leistung von 70 Fr. an die betreffende Kasse. Von diesen 70 Fr. entfallen 20 auf den Lehrer und 50 auf die Schulgemeinde; letztere ist aber berechtigt, die 50 Fr. dem Lehrer an seinem Gehalte abzuziehen. Viele Gemeinden haben nun in anerkennenswerter Weise die erwähnten 50 Fr., manche auch den Personalbeitrag des Lehrers auf ihre Rechnung übernommen. Wie viele Gemeinden dies tun, ist dem Korrespondenten nicht, vielleicht dermalen auch dem Erziehungsdepartemente noch nicht genau bekannt. Wahrscheinlich wird eine bezügliche Statistik etwa bis im nächsten Frühlinge bekannt sein und werden wir, da eine solche sicher von Interesse sein muss, nicht ermangeln, s. Z. Bericht darüber zu geben.

Ueber Bestrebungen nach Vereinfachung des kantonalen Lehrplanes für die Primarschulen und Umarbeitung der bezüglichen Lehrmittel ein nächstes Mal. F.

N a c h r i c h t e n .

Bern. Statistik der Schulhygiene. Veranlasst durch den seeländischen Schulverein und die kantonale medizinische Gesellschaft hat die bernische Erziehungsdirektion vor kurzer Zeit einen Fragebogen an alle Lehrer gesendet. Damit ist eine genaue Untersuchung über die gegenwärtigen schulhygienischen Zustände eingeleitet. Diese Untersuchung erstreckt sich I. auf das Schulhaus, II. auf die Schulzimmer, III. auf den Unterricht und IV. auf die Schüler. Unter I werden untersucht: die Lage, die Bauart, die Aborte und die Nebengebäude (Turnlokaliäten etc.). Unter II werden geprüft: die Grösse des Schulzimmers, die Ventilation, die Beleuchtung, die Beheizung und die Schultische. Unter III und IV werden untersucht: die Dauer der täglichen Schulzeit, die Pausen, die Aufgaben, die Schreibmaterialien, die Zahl der Kinder, die Absenzenzahl pro 1877/78, die Zahl der Krankheitsabsenzen, die Begabung der Schüler, die Entfernung vom Schulhause etc. — Ueber das Resultat der interessanten Untersuchung werden wir später berichten.

Anzeigen.

Neue Lieferungs-Ausgabe

1879

1879

Stieler's Hand-Atlas.

95 kolorirte Karten in Kupferstich; in 32 Lieferungen.
(31 Lieferungen zu 3 Blatt à Fr. 2. 40, 1 Lieferung zu 2 Blatt à Fr. 1. 60.)
Nebst Supplement:

Petermann: Karte des Mittel-Meeres.

8 kolorirte Blätter in Kupferstich, Hand-Atlas-Format. Massstab 1 : 3,500,000.
Ladenpreis Fr. 16. —, für die Käufer des Handatlas Fr. 8. 50.

Diese neue Ausgabe wird gegenüber der im Jahre 1875 erschienenen Ausgabe 29 teils ganz neue, teils neu gestochene Blätter enthalten.

Die erste Lieferung erscheint Anfang Februar dieses Jahres, die folgenden in Zwischenräumen von 4 bis 5 Wochen.

Es ist also Jedermann ermöglicht, sich gegen die geringe monatliche Ausgabe von Fr. 2. 40 in ca. 3 Jahren diesen anerkannt besten atlantischen anzuschaffen.

Prospekte mit genauem Verzeichniss der 95 Karten stehen auf Verlangen gerne zu Diensten.

Besitzer älterer Auflagen können die neu gestochenen Karten bei Erscheinung separat beziehen!

Zur Besorgung gefälliger Bestellungen empfehlen sich bestens
Zürich, im Januar 1879.

J. Wurster & Cie.,
Landkarten-Handlung.

Offene Lehrstelle.

An der hiesigen Realschule ist die Stelle einer Töchterlehrerin durch Resignation aus Gesundheitsrücksichten vakant und soll wieder definitiv besetzt werden. Die wöchentliche Stundenzahl beträgt 27—30, und die Jahresbesoldung ist 1900 Fr. Der Amtsantritt muss mit Beginn des neuen Kurses (Ende April oder Anfang Mai l. J.) geschehen. Diejenigen Lehrerinnen, welche auf diese Stelle aspiriren, sind ersucht, ihre Lehrpatente und die Zeugnisse über ihre bisherige Wirksamkeit sammt einem kurzen Lebensabriß bis Mitte Februar an unsern Präsidenten, Herrn Kantonsrat J. J. Sonderegger b. W., einzusenden.

Herisau, den 14. Januar 1879.

Die Schulkommission.

Soeben erschien:
Ergänzungsband
zu unserem

Musik-Katalog
alle Zweige der praktischen und
theoretischen Musik: Instrumental-, Piano- und Vokal-Musik
enthaltend und unsern Hauptkatalog bis auf die **neueste Zeit** ergänzend.
Klein 4°. 400 Seiten brosch. — Fr. 3. —

Der **Gesammt-Katalog** umfasst nun in **3 Haupttheilen** (1040 Seiten) die **besten** und **beliebtesten Erscheinungen** (in über 100,000 Nummern) der **deutschen** und **französischen** **Musikliteratur** der Jahre 1800—1877 und bildet für jeden Musikliebhaber ein **höchst bequemes** und **werthvolles Nachschlage- und Orientierungs-Handbuch**, wie es in diesem Umfange sich nicht so leicht vorfindet. — Namentlich dürfte derselbe unsern werthen Abonnenten sehr willkommen sein.

Wir erlauben uns gleichzeitig alle **Musikfreunde** zum

Abonnement

in unserer

Musikalien + Leihanstalt

welche, zu **Anfang dieses Jahrhunderts gegründet**, **mannigfaltigste** und **sorgfältigste Auswahl** bietet, ergebenst einzuladen.

Portoersparende Postabonnements für die ganze Schweiz.

GEBRÜDER HUG, **Musikalien-Handlung**
Basel — St. Gallen — ZÜRICH — Luzern — Strassburg

Gesucht:

Zwei tüchtige Lehrer, der eine für neue Sprachen, vorzüglich Englisch und Deutsch, der andere für Mathematik und verwandte Fächer, mit Kenntniss des Französischen, finden sofort oder nach Ablauf eines Monats Stellung in einer grösseren Erziehungsanstalt.

Ohne unzweifelhaft-günstige Zeugnisse über Lehrtätigkeit und Charakter Anmeldung unnütz.

Sich unter A. B. an die Expedition der „Lehrerzeitung“ zu melden.

Offene Lehrerstelle.

Infolge Resignation ist die Lehrerstelle an der hiesigen Sekundarschule wieder neu zu besetzen. Jahresgehalt gegenwärtig Fr. 2000 (ohne Wohnung). Bewerber haben ihre Anmeldungen bis spätestens den 8. Februar nächsthin schriftlich unter Beilegung ihrer Zeugnisse dem Unterzeichneten einzureichen.

Niederurnen, 19. Januar 1879.

Namens des Schulrates:
Der Präsident ad interim:
J. J. Ryffel.

An einer Knabenerziehungsanstalt der deutschen Schweiz ist die Lehrerstelle für französische Sprache und Mathematik (Arithmetik, Algebra und Geometrie) neu zu besetzen. Kenntniss auch der deutschen Sprache unerlässlich. Bewerber haben ihre Zeugnisse nebst Studiengang und Referenzen unter Chiffre A 200 einzusenden an die Annoncen-Expedition von (M 342 Z) Rud. Mosse, Zürich.

Die
Schweizerische Musikzeitung
Sängerblatt

beginnt mit 1. Januar 1879 ein neues Abonnement unter Redaktion des Herrn Musikdirektor Gustav Weber. Ausserdem sind noch andere tüchtige Kräfte für die Mitwirkung gewonnen, so dass die Schweizerische Musikzeitung mit ihrem reichen Inhalt, vermehrt durch ein musikalisches Feuilleton, an Belehrung und Unterhaltung für ähnliche musikalische Zeitschriften vollkommen Ersatz und Ergänzung bietet und füglich in keiner musikalischen Familie fehlen sollte. Die Bedeutung des Blattes für Dirigenten und Gesangvereine ist noch besonders hervorzuheben.

Abonnement pro Jahrgang Fr. 6, franko durch die Post 6 Fr. 40 Cts.

Bestellungen nehmen entgegen alle Buch- und Musikhandlungen und Postämter, unsere Succursalen in Basel, Strassburg, St. Gallen, Luzern und die Verlags-handlung

Gebrüder Hug in Zürich.